

Abschrift

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 2. Juli 2003
Frage 60 der Abgeordneten Petra Pau

Frage:

„Beabsichtigt die Bundesregierung, den Vorbehalt gegen den Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen, und wenn nein, warum nicht?“

Antwort [des Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMI, Fritz Rudolf Körper]:

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der in Rede stehenden Erklärung nicht um einen Vorbehalt gegen Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention handelt. Es handelt sich vielmehr um eine erläuternde Erklärung. Sie betrifft die Tatsache, dass allein auf Grund der Minderjährigkeit weder ein Anspruch auf Einreise noch auf Aufenthalt besteht. Die Erklärung bestätigt also lediglich, was durch die Konvention geregelt wird. Sie ist insofern unschädlich.

Dessen ungeachtet geht die Erklärung auf eine Initiative der Länder zurück. Die Kinderrechtskonvention betrifft innerstaatlich auch Bereiche, für die ausschließlich die Bundesländer zuständig sind. Deren Haltung hat somit für die Willensbildung der Bundesregierung besondere Bedeutung. Die Länder waren nur unter der Bedingung, dass die Erklärung abgegeben wurde, mit der Ratifikation der Konvention einverstanden. Die Länder haben sich bisher nicht dafür ausgesprochen, die Erklärung zurückzunehmen.